

# ANALEKTEN.

---

1.

## Zum Wormser Konkordat.

Von

Prof. Dr. E. Bernheim

in Greifswald.

---

Die kürzlich ans Licht gezogene und im jüngsten Heft der „Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung“ Band VI in einem photographischen Faksimile wiedergegebene Originalausfertigung der kaiserlichen Konkordatsurkunde vom Jahre 1122 ermöglicht zum erstenmale ein sicheres Urteil über die authentische Gestalt dieses Textes und dessen handschriftliche Überlieferung. Das Resultat ist, daß der Text der Gruppe, zu der die Wiedergabe durch Ekkehard in seiner Weltchronik gehört, der schlechteste, und der Text des Cod. Vatican. nr. 1984, den Pertz seiner Edition in den Monumenta Germaniae, Abteilung Leges, Band II, zugrunde gelegt hat, der beste ist. Letzterer giebt das nun zum Vergleich vorliegende Original am getreuesten wieder, weist namentlich allein die Zeugenunterschriften richtig ohne Entstellungen und Irrungen auf, so daß er in jeder Beziehung dem Original am nächsten steht. Den entsprechenden Grad von Zuverlässigkeit und Authentizität wird man nun selbstverständlich der Wiedergabe der päpstlichen Gegenurkunde in denselben Handschriften zuschreiben, so lange uns das Original nicht zur Verfügung steht. Namentlich da es eine Handschrift römischer Provenienz ist, die, wie eben erwähnt, die kaiserliche Urkunde so korrekt überliefert

hat, so ist anzunehmen, daß dem betr. Kopisten nicht minder Gelegenheit geboten war, den authentischen Text der Gegenurkunde zu kennen und wiederzugeben. Denn wenn auch natürlich die Originalausfertigung dieser päpstlichen Urkunde zunächst dem kaiserlichen Hofe überantwortet wurde, wie die der kaiserlichen umgekehrt dem päpstlichen Hofe, so muß man doch angesichts der bekannten diplomatischen Sorglichkeit der Kurie und der Vorgänge auf dem Laterankonzil 1123 (s. Hefele, Konziliengeschichte V, 339) annehmen, daß Doppelausfertigungen dieser Dokumente deponiert wurden, wie es schon früher in ähnlichen Fällen nachweislich geschehen ist (s. Sickel, Das Privilegium Otto I. für die Römische Kirche, S. 26f.). Dieses Resultat deckt sich nun völlig mit dem Resultat meiner Textkritik, derzufolge ich in meiner Schrift „Zur Geschichte des Wormser Konkordats“, S. 33ff. auf Grund innerer Merkmale die Lesarten der Vatikanischen Handschrift und der dieser nächststehenden Texte gegenüber der Ekkehard-Gruppe für die zu bevorzugenden erklärte. Nur werden wir jetzt der Authentizität des vatikanischen Textes ein noch entschiedeneres Zutrauen entgegenbringen dürfen, und es wird die Möglichkeit, daß die Klausel *absque omni exactione* eine Interpolation sei, wie ich l. c. annahm, wenngleich nicht für ausgeschlossen, doch für minder wahrscheinlich gehalten werden müssen — für nicht ausgeschlossen, weil diese Klausel außerdem nur noch in einer einzigen schlechten Abschrift vorkommt und weil immerhin ein kurialer Kopist sich diese kleine Verfälschung im kirchlichen Interesse trotz übriger Korrektheit der Wiedergabe erlaubt haben könnte.

Für die Leser dieser Zeitschrift kommt als Folgerung dieses Sachverhaltes speziell in Betracht, daß die Interpretation der Klausel *exceptis omnibus quae ad Romanam ecclesiam pertinere noscuntur* in der päpstlichen Urkunde, welche ich in der Abhandlung dieses Bandes S. 331f. gegen Wolfram's Ansicht aus inneren Gründen für unzulässig erklärte, sich nun auch auf Grund der formalen Textkritik als unhaltbar erweist, weil die Lesart der Ekkehard-Gruppe zu verwerfen ist.

Außerhalb der Grenze der hier zu gebenden Erörterungen liegt die Bedeutung, welche die Veröffentlichung des kaiserlichen Originals für die Diplomatie hat; doch sei wenigstens gestattet, darauf hinzuweisen, daß wir nun zum erstenmale ein unzweifelhaft echtes Original in der ganzen Reihe der *Pacta* zwischen Kaiser und Papst bis zu der Zeit vor Augen haben und dadurch einen sicheren Ausgangspunkt für die Beurteilung dieser wichtigen Dokumente, gewinnen. Der lehrreiche Kommentar, mit dem Bresslau die Veröffentlichung des Facsimile l. c. begleitet,

beschränkt sich zunächst auf die Erörterung der Urkunde und ihrer Eigentümlichkeiten selbst; weitere Schlüsse bleiben künftiger Forschung vorbehalten.

## 2.

## Nachtrag zum Corpus Reformatorum.

Von

**Karl Hartfelder.**

Als Bretschneider den Stoff zum Corpus Reformatorum sammelte, stieß er in der handschriftenreichen Hof- und Staatsbibliothek zu München auf die sogenannte Hummel'sche Sammlung, welche ihm ein bedeutendes Material geliefert hat. Aber trotz der sorgfältigsten Nachforschungen, welche der damalige Bibliothekar Muffat anstellte, konnte ein Band der Hummel'schen Handschriften, über den der vorhandene Index Auskunft gab, nicht aufgefunden werden <sup>1</sup>. Die in diesem Bande enthaltenen Melanthoniana wurden, so weit dies nach dem Register der Sammlung möglich war, wenigstens zum Teil mit ihrer Überschrift im Corpus verzeichnet. Seit Bretschneider's Tagen ist unter Halm's Leitung der bändereiche Handschriftenkatalog der Münchener Bibliothek im Drucke erschienen, und bei den dazu angestellten Vorarbeiten ergab sich, daß der von Muffat vergeblich gesuchte Band noch vorhanden war. Er war nur bei der Scheidung der Codices nach der Sprache aus den lateinischen ausgeschieden und unter die deutschen versetzt worden, wo er jetzt Nr. 980 bildet. Durch die rühmenswürdige Liberalität der Münchener Bibliothekverwaltung war es mir möglich, diese Handschrift auf der Heidelberger Universitätsbibliothek zu benützen, und die meisten der untenstehenden Briefe und Aktenstücke stellen die dabei gewonnene Ausbeute dar.

Die Handschrift ist eine Papierhandschrift in Quart. Auf der Rückseite des vordern Einbanddeckels stehen die Worte: „10 tag Septembris im 1552 jar. Ich Johann Ketzmann von Nurmberg hab dieses buch mit meiner eygnen handt geschrieben, zum theil zw Speyr am Keyserlichen Cammergericht und zum

1) CR. I, p. CVL.